

Per Email:  
jonas.amstutz@bj.admin.ch

St. Gallen, den 20. September 2021

## Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (E-VDSG)

Sehr geehrter Herr Amstutz,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die uns angebotene Gelegenheit, zum Entwurf der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (E-VDSG) Stellung nehmen zu dürfen. Nachfolgend erhalten Sie fristgerecht unsere Überlegungen zu dieser bedeutenden Umsetzungsnorm im Bereich des Datenschutzes. Dabei nehmen wir vorweg, dass sich unsere Stellungnahme auf den eigentlichen Text des E-VDSG fokussiert und nicht auf alle noch zusätzlichen Verordnungsänderungen (Anhang 2 des Entwurfs). Zudem konzentrieren wir uns, aufgrund unserer Tätigkeit, insbesondere auf den privatrechtlichen Teil der Regelung. Dies bedeutet nicht, dass der öffentlich-rechtliche Teil in allen Punkten unproblematisch erscheint.

### **1 Allgemeine Vorbemerkung**

#### **1.1 Creditreform als Dienstleister im Interesse der Wirtschaft**

Seit 1888 widmet sich der Gläubigerverband Creditreform in der Form einer Genossenschaft der Aufgabe, Geschäfte ihrer Genossenschafter sicherer zu machen und sie vor Debitorenausfällen zu bewahren. Es handelt sich um ein modernes, genossenschaftlich strukturiertes Unternehmen und bietet Wirtschaftsauskünfte sowie Inkassodienstleistungen aus einer Hand an. Creditreform verfügt heute über ein Netz von rund 180 Geschäftsstellen in Europa und sieben selbständige Kreisbüros in der Schweiz. Mehr als 165'000 Unternehmen in Europa sind Mitglieder bei Creditreform. Diese beziehen jedes Jahr über 22 Millionen Wirtschafts- und Bonitätsauskünfte.

#### **1.2 Stellung der Genossenschaft im Rahmen des Datenschutzrechts**

Durch unsere Tätigkeit bearbeiten wir Personendaten von betroffenen Personen, in der Regel mögliche künftige Vertragspartner unserer Genossenschafter. Dabei ist es wichtig einen Fehler auszuräumen, welcher ab und zu in der Lehre begangen wird. Verschiedentlich werden durch das neue Datenschutzrecht Anforderungen an den Verantwortlichen gestellt, wenn er umfangreich besonders schützenswerte Personendaten bzw. wenn er ein Profiling mit hohem Risiko durchführt. Wirtschaftsauskünfte sind weder von der einen noch von der anderen Tätigkeit betroffen (siehe stellvertretend für andere Beispiele Art. 4 Abs. 1 E-VDSG):

- Zum Einen verarbeitet unsere Genossenschaft keine besonders schützenswerte Personendaten. Im Gegenteil: Sie bezieht eine Vielzahl ihrer Informationen von öffentlich zugänglichen Registern.

- Zum Anderen wird durch die Auskunft über die Bonität eines möglichen Kunden kein Profiling mit hohem Risiko für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person durchgeführt. Dies aus mehreren Gründen:
  - Erstens ist das hauptsächliche Risiko, welches von der betroffenen Person eingegangen wird, die Zahlungsart für die Lieferung eines Gutes oder die Erbringung einer Dienstleistung. Es geht lediglich darum, die Kreditwürdigkeit einer Person abzuschätzen. Dabei verliert die betroffene Person weder ein Recht noch einen Anspruch, falls die Prüfung ein negatives Bild aufzeigt. Es gibt nämlich weder ein Anrecht noch einen Anspruch auf die Erbringung von Dienstleistungen gegen Kredit. Die betroffene Person kann die Vertragsleistung ohne Weiteres gegen Vorkasse, Barzahlung oder Sicherheiten beziehen, was auch in der Regel die Bezahlungsart bei den meisten Verträgen im täglichen Umgang ist.
  - Im Gegenteil: Die Überprüfung der Kreditwürdigkeit dient sowohl dem Gläubiger als auch dem Schuldner. Dies zeigt bereits das Bundesgesetz über den Konsumkredit vom 23. März 2001 (SR 221.214.1), welches in Art. 22 ausdrücklich die Kreditfähigkeitsprüfung zum Zweck der Vermeidung einer Überschuldung der Konsumentin oder des Konsumenten infolge eines Konsumkreditvertrags vorsieht. Nichts anderes bezweckt die Tätigkeit unserer Genossenschaft. Es ist weder im Sinne des Gläubigers, als auch im Sinne des Schuldners oder der Gesamtwirtschaft, dass die Überschuldung der Konsumenten zu einem Vertrauensverlust führt.
- Die Berechtigung, für den künftigen Gläubiger, seine Leistungen nur bei einer positiven Risikobewertung gegen Kredit zu erbringen, hängt auch sehr stark mit der Ineffizienz der Betreibungs- und Konkursverfahren zusammen. Dafür sei nur auf das Geschäft 19.043 vor dem schweizerischen Parlament und auf unsere Stellungnahme vom 13. September 2021 Verwiesen (siehe Anhang 1). In aller Kürze: Eine statistische Aufarbeitung hat uns gezeigt, dass nur rund 2% der Konkursöffnungen abgeschlossen werden können. 98% werden aufgrund der Kosten gar nicht beendet. Die beendeten Konkursfälle führen zu einer Konkursdividende der Gläubiger von rund 5% der eingegebenen Forderungen. Der Staat ist gegenwärtig nicht in der Lage, einem Gläubiger ein erfolgsversprechendes Konkursverfahren anzubieten, weshalb es unerlässlich ist, das Gläubigerrisiko entsprechend anders minimieren zu können.

## 2 Vorbemerkung zum E-VDSG

### 2.1 Das VDSG als Ausführungsgesetzgebung zum DSG

In rechtsstaatlicher Hinsicht bedarf der Inhalt einer Verordnung einer genügenden Abstützung im Gesetz. Insbesondere muss die Delegationsnorm die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung rechtfertigen. Nicht zulässig ist, in einer Verordnung Regelungen nachzuschieben, welche das Parlament ausdrücklich abgelehnt hat oder Nachbesserungen nachzureichen, an welche im Gesetzgebungsverfahren überhaupt nicht gedacht wurde.

Nicht alle vorgeschlagenen Lösungen im E-VDSG tragen dieser rechtsstaatlichen Anforderung Rechnung. Im Gegenteil: **Der Entwurf enthält Regeln, die entweder ausdrücklich vom Parlament abgelehnt worden sind, die zumindest in systematischer Hinsicht vom Parlament anders gewählt wurden oder an die der Gesetzgeber in keiner Weise gedacht hat. Diese Vorschläge sind allesamt aus dem E-VDSG zu löschen.** Wir verweisen dabei auf die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen.

### 2.2 Das VDSG als Instrument zur Erreichung der Euro-Kompatibilität

Wie beim DSG hat der Bundesrat auch beim E-VDSG in seinen Erläuterungen festgehalten, dass es lediglich um die Angemessenheit des Schweizerischen Datenschutzrechts im Vergleich zur europäischen DSGVO geht. In keiner Art und Weise wurde je von einer Erweiterung der Einschränkungen bei den Datenbearbeitungen bzw. von einer strengeren Regelung gesprochen. Diesem Ziel bleibt also der Bundesrat auch bei der Formulierung des VDSG ausdrücklich verpflichtet. **Alle Bestimmungen, welche also über die Erfordernisse des E-VDSG hinausgehen müssen als zweckfremd und als unzulässig abgelehnt werden. Auch diese sind aus dem E-VDSG zu löschen.**

### 2.3 Formelle Bemerkung

Zur besseren Lesbarkeit der Verordnung und zum klareren Bezug zum DSG würden wir klare Verweise auf die betroffenen Gesetzesbestimmungen im Titel der jeweiligen Bestimmungen begrüßen. Mit dieser Gesetzgebungstechnik muss sich der Bundesrat klarer und eindeutiger zur Delegationsnorm beziehen, was im vorliegenden Entwurf nur suboptimal gelingt.

## 3 Zu den einzelnen Bestimmungen

### Art. 1 Abs. 1 Bst. d

Als Art. 1 Bst. d werden als Kriterium der Angemessenheit für die Datensicherheit die «Implementierungskosten» genannt. Es wird begrüsst, dass der Aufwand für die Verantwortlichen auch ausdrücklich in die Angemessenheitsüberprüfung aufgenommen wird. Der verwendete Begriff erscheint jedoch problematisch, da er lediglich auf die geldwerten Umsetzungsaufwendungen beschränkt werden könnte (siehe auch S. 16 der Erläuterungen). Für eine solche Einschränkung gibt es keinen Grund. Statt den Begriff «Implementierungskosten» schlagen wir vor den allgemeineren Begriff **«Aufwand für den Verantwortlichen»** zu verwenden. Es gibt keinen Grund, beim Verantwortlichen überhöhte Planungs- oder Projektkosten auszulösen, nur um festzustellen, ob die Implementierung dann ihrerseits verhältnismässig ist.

## Art. 1 Abs. 2

Diese Bestimmung verlangt die Überprüfung der technischen und organisatorischen Massnahmen in angemessenen Abständen (gemeint sind hier die zeitlichen Abstände...). Aufgrund des risikobasierten Ansatzes der gesamten Thematik der Datensicherheit erscheint diese Regelung falsch. Zudem führt die Herleitung der Formulierung vom Abs. 1 zur sprachlich merkwürdigen Aussage, dass die dem Risiko angemessenen Massnahmen in angemessenen Abständen zu überprüfen sind. Der Begriff der Angemessenheit riskiert zum Gummibegriff zu verkommen, der jedes Mal verwendet wird, wenn man nichts Präzises auszusagen weiss. Zudem ist fraglich, ob mit der vom Bundesrat aufgestellten Forderung der Überprüfung in angemessenen Abständen die Delegationsnorm von Art. 8 Abs. 3 DSG eingehalten wird. Die Mindestanforderungen an die Datensicherheit rechtfertigen keine Einführung zusätzlicher Kriterien, welche im Gesetz nicht verankert sind. Es ist – wenn überhaupt – in materieller Hinsicht zu fordern, dass ein Zusammenhang zwischen der Überprüfung der Datensicherheit und der Entwicklung des Risikos hergestellt wird. Vorschlag: **«Die Massnahmen sind bei einer relevanten Veränderung des Risikos zu überprüfen.»**

## Art. 2, Einleitungssatzes

Die Bestimmung spricht von Zielerreichung. Die jeweiligen Pannen der Swisscom zeigen mit aller Deutlichkeit das auf, was man seit jeher weiss: Die absolute Datensicherheit gibt es nicht. Von den Verantwortlichen zu verlangen, dass die entsprechenden Schutzziele erreicht werden, ist weder korrekt noch realistisch. Der Bereich der Datensicherheit ist ein typischer Bereich, bei welchem keine Ergebnisverantwortung, sondern nur eine Sorgfaltspflicht auferlegt werden darf. Deshalb ist die Bestimmung wie folgt umzuformulieren: «Soweit angemessen, müssen die Massnahmen zur Gewährleistung der Datensicherheit folgende Schutzziele **anstreben**.» Nur so dürfen in der nachfolgenden Aufzählung Begriffe wie «verwehrt», «verunmöglicht», «verhindert», «gewährleistet», usw. überhaupt verwendet werden. Ansonsten müssen in der Aufzählung die Schutzziele jeweils vernünftigerweise relativiert werden, was sicher nicht zur Klarheit der Formulierung beiträgt.

## Art. 2, Bst. a bis k:

Art. 2 dürfte eigentlich nur Schutzziele nennen, welche vom Verantwortlichen angestrebt werden können. Gerade die Transportkontrolle kann beispielsweise durch viele externe Faktoren gefährdet werden, für welche der Verantwortliche nicht eintreten kann. Die Aufzählung von Art. 2 Bst. a bis k zeigt in aller Deutlichkeit, was in der Lehre verschiedentlich moniert worden ist: Mangels Effizienz der staatlichen Interventionen, wird die Last der «Privacy by design» vollumfänglich auf den Verantwortlichen abgewälzt, statt dass sie zu datenschutzfreundlichen Technologien durch die Hersteller von Hard- und Software führen würde. Diese Entwicklung zulasten der Nutzer von Informationstechnologien ist im höchsten Masse problematisch, da damit auch der Aufwand für die Datensicherheit dem Betreiber und nicht dem Entwickler von Informationstechnologien auferlegt wird. Die Aufzählung in Art. 2 Bst. a bis k ist in Beachtung dieser Problematik zu überarbeiten und dem Verantwortlichen dürfen nur Schutzziele auferlegt werden, die auch tatsächlich in seiner Verantwortung liegen.

### **Art. 3**

Der Begriff der Protokollierung wird im DSG nirgends verwendet, im Gegenteil z.B. zum neuen Art. 78 Abs. 5 Nachrichtendienstgesetz vom 25. September 2015 bzw. zum neuen Art. 10 Abs. 3 Finanzkontrollgesetz vom 28. Juni 1967. Die nun in der Verordnung vorgesehenen Anforderungen an die Protokollierung übersteigen jedes vernünftige Mass und führen zu einer Bürokratie, welche in keinem Verhältnis zum tatsächlichen Nutzen der Anforderungen steht. Insbesondere die Aufbewahrungsdauer der Protokolle von 2 Jahren (Art. 3 Abs. 4 E-VDSG) ist absolut unangemessen.

Die Protokollierung ist eine qualifizierte Dokumentation der Datenbearbeitung von Personendaten, sagt sie doch ganz klar etwas darüber aus, wer, wann, wie und in welchem Masse Daten der betroffenen Person verarbeitet hat (Art. 3 Abs. 3 E-VDSG). Eine Protokollierung schafft somit ein Spannungsfeld zwischen dem Schutz der betroffenen Person und dem Schutz der verarbeitenden Person. Das Profiling führt zu einer qualifizierten und automatisierten Bearbeitung der Personendaten der datenbearbeitenden Person. Sie bedarf demnach auch einer Rechtsgrundlage im formellen Gesetz, insbesondere dann, wenn die Bearbeitung dieser Personendaten im beruflichen Umfeld zu einem eigentlichen Profiling (Art. 5 Bst. f DSG) und zu einer verpönten Verhaltenskontrolle des Arbeitnehmenden verkommen sollte.

Die nachträgliche Einführung der Protokollierungspflicht im Rahmen der Verordnung erscheint aus Sicht der Wirtschaft nichts anderes als eine unrechtmässige bundesrätliche Nachbesserung eines im Parlament erfolgten Kompromisses, welches zum Verzicht der Protokollierungspflicht geführt hat. Aus Sicht der Wirtschaft genügt die Pflicht der Erstellung die Pflicht zur Erstellung eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungen vollumfänglich, um die Rechte und die Interessen der betroffenen Personen zu wahren.

### **Art. 4**

Die Anforderungen von Art. 4 E-VDSG gehen auch viel zu weit. Selbst mit der Einschränkung von Art. 4 Abs. 1 E-VDSG wäre beispielsweise nicht zu verhindern, dass viele Einpersonenernehmen (Rechtsanwälte, Treuhänder usw.) ein solches Bearbeitungsreglement verfassen müssten. Falls man also diese Pflicht beibehalten muss, ist deren Anwendungsbereich nochmals sorgfältig zu umschreiben und einzugrenzen (schon fast grotesk mutet bei Einpersonenernehmen nämlich Art. 4 Abs. 3 E-VDSG an).

Allgemein stellt sich die Frage, welchen Mehrwert sich der Bundesrat aus der Führung eines Bearbeitungsreglements neben der Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses der Datenbearbeitungen erhofft.

Sollte widererwarten am Bearbeitungsreglement festgehalten werden, dann führt die Pflicht, das Bearbeitungsreglement «regelmässig» zu aktualisieren (Art. 4 Abs. 3 E-VDSG) nur dazu, dass eine grosse Mehrheit der Datenbearbeiter dieser Kategorie mit bürokratischen Mitteln in die Illegalität gedrängt werden. Es gibt überhaupt keinen nachvollziehbaren Grund zur «regelmässigen» Überarbeitung des Bearbeitungsreglements. Dieses muss dann überarbeitet werden, wenn es einen Anlass zur Aktualisierung gibt (Veränderung der Bearbeitungsmittel oder Formen).

## Art. 5

Obwohl Art. 5 E-VDSG lediglich Bundesorgane betrifft, sei hier lediglich erwähnt, dass eine übertriebene Bürokratie in diesem Bereich zur unnötigen Verschwendung von Ressourcen und Steuergeldern führt, die anderswo wohl effizienter und nützlichere insbesondere für die Empfänger eingesetzt werden können. Wir verzichten auf die erneute Erwähnung dieser Bemerkung in den folgenden Bestimmungen, welche den Ressourceneinsatz der Bundesorgane beeinflussen. Die Bemerkung gilt aber selbstverständlich allgemein.

## Art. 6, Abs. 1 und 2

Die Pflicht, für den Verantwortlichen, die vertrags- und gesetzesmässige Bearbeitung durch den Auftragsbearbeiter «sicherzustellen» ist konzeptionell schlicht falsch. Richtig ist, dass der Verantwortliche sich gemäss Art. 9 Abs. 2 DSG vergewissern muss, dass die Datenbearbeitung korrekt erfolgt (korrekt in Art. 6 Abs. 2, 1. Satz E-VDSG). Diese unverhältnismässige, nicht einzuhaltende und nicht vom Gesetzgeber vorgesehene Verschärfung der Pflicht des Verantwortlichen ist im Rahmen der Delegation an den Bundesrat als unrechtmässig zu betrachten. Die Vergewisserung ist ein Streben nach Rechtmässigkeit und eine Kontrollpflicht im Rahmen des Auftrages.

Formulierungsvorschläge für Art. 6 Abs. 1, 2. Satz bzw. Art. 6 Abs. 2, 2. Satz E-VDSG:

*Er vergewissert sich, dass die Daten vertrags- und gesetzesgemäss bearbeitet werden.*

*Andernfalls muss er sich auf dem vertraglichen Weg vergewissern, dass ein gleichwertiger Datenschutz gewährleistet wird.*

## Art. 6, Abs. 3

Verschiedentlich wird im Gesetz eine «schriftliche» Form verlangt. Es wäre wohl an der Zeit, dass sich der Gesetzgeber ein für allemal dieser Thematik annimmt und entscheidet, ob die «Schriftform» noch zeitgemäss ist, oder ob nicht systematisch die modernere Fassung «*in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht*» ersetzen sollte. Natürlich ist der E-VDSG vielleicht nicht gerade die optimale Revision für einen solchen Systementscheid. Es schadet jedoch nichts, dass eine solche Verordnung zukunftscompatibel formuliert wird. Wir verzichten auf die Erwähnung dieser Bemerkung in anderen Bestimmungen, welche die Schriftlichkeit erfordern.

## Art. 8

Lediglich im erläuternden Bericht wird klargestellt, an wer sich diese Bestimmung richtet und wen eine Handlungspflicht trifft. Da diese selbstverständlich nicht den privaten Datenbearbeiter betreffen kann, ist dies unmissverständlich im Verordnungstext festzuhalten. Z.B. im Einleitungssatz von Art. 8 Abs. 1 (Änderung in fetter Schrift hervorgehoben): «... *einen angemessenen Schutz gewährleistet, **hat der Bundesrat namentlich folgende Kriterien zu berücksichtigen***...».

## Art. 9, Abs. 1

Unklar ist, nach welcher Gesetzgebung die Einhaltung der Voraussetzungen gemäss der Aufzählung von Art. 9 Abs. 1 Bst. a – k E-VDSG zu erfüllen sind. Die Kriterien dürfen nicht kumulativ allen möglichen Rechtssystemen unterstellt werden, sonst kann das der Verantwortliche nicht mehr handhaben.

### **Art. 9 Abs. 2**

Auch hier ist die Forderung an den Verantwortlichen überrissen, wenn er «sicherstellen» muss. Auch hier muss er sich «vergewissern».

### **Art. 10 Abs. 1**

Auch hier ist die Forderung an den Verantwortlichen überrissen, wenn er «sicherstellen» muss. Auch hier muss er sich «vergewissern».

### **Art. 12 Abs. 2 und 3**

Es ist unklar, ob die aus Art. 12 Abs. 2 und 3 E-VDSG abgeleiteten Voraussetzungen den Anwendungsbereich von Kodizes und Zertifizierungen nicht unangemessen einschränken. Vielmehr scheint es erforderlich auf die Gesamtwirkung dieser Instrumente zu achten und diese allenfalls vom EDÖB absegnen zu lassen (siehe auch Art. 44 E-VDSG). So könnte z.B. ein Absatz 4 folgendes Ergänzen:

*4 Die vorstehenden Absätze 2 und 3 sind nicht anwendbar, wenn der EDÖB den Verhaltenskodex oder die Zertifizierung genehmigt hat.*

### **Art. 13 Abs. 1**

Gemäss Art. 19 Abs. 1 DSGVO liegt die Informationspflicht klar beim Verantwortlichen und nicht beim Auftragsbearbeiter. Es kann zwar allenfalls eine vertragliche Delegation der Pflichterfüllung stattfinden, aber grundsätzlich ist es systemwidrig beide gleichzeitig in die Pflicht zu nehmen. Man könnte höchstens das «und» mit einem «*oder*» ersetzen.

### **Art. 15 und 16**

Diese Bestimmungen finden keine Stütze im DSGVO und sind ersatzlos zu streichen. Die Berichtigung, Löschung, Vernichtung oder Einschränkung der Bearbeitung von Personendaten (Art. 16 E-VDSG) erfolgen zudem im Interesse der betroffenen Person. Diese müssen ja so oder so den Anforderungen des Gesetzes entsprechen. Wieso ausgerechnet in solchen Situationen eine neue Informationspflicht im Interesse der betroffenen Person liegen soll, ist nicht klar. Im Gegenteil: Mit einer solchen Information, sei sie auch so klar, wird die betroffene Person oft verunsichert oder zumindest auf einen Umstand aufmerksam gemacht, der dazu führt, dass Fragen aufgeworfen werden und Aufwand generiert wird, der dem Verantwortlichen nicht entschädigt wird. Das wird von der Wirtschaft in nachvollziehbarer Weise als unnötige und bürokratische Schikane empfunden. Mit einer solchen neuen Pflicht fördert der Bundesrat nicht den Datenschutz, sondern den Datenmissbrauch. Auf unnötige Informationen ist in den Beziehungen zwischen dem Datenbearbeiter und der betroffenen Person zu verzichten.

### **Art. 18**

Zum Kriterium der Schriftlichkeit, siehe die vorstehende Bemerkung zu Art. 6 Abs. 3 E-VDSG.

Die Aufbewahrungsfrist von **2 Jahren nach Beendigung der Datenbearbeitung** entbehrt einer gesetzlichen Grundlage im DSGVO und ist als zu lange zu betrachten. Die Aufbewahrung hat höchstens bis zur Beendigung der entsprechenden Datenbearbeitung zu dauern, da danach keine Verletzung der Rechte der betroffenen Person mehr erfolgen kann. Für die Frage, ob jemand durch die Datenbearbeitung ein Schutzrecht der betroffenen Person verletzt hat, ist nicht die

Datenschutz-Folgenabschätzung relevant, sondern die konkrete Datenbearbeitung und die entsprechenden Verzeichnisse und Reglemente des Verantwortlichen.

### **Art. 19, Erläuterung**

In den Erläuterungen des Bundesrates zeigt der Verfasser in den Bemerkungen zu Art. 19, dass er ein merkwürdiges Verständnis der deutschen Sprache hat. «Voraussichtlich» heisst überhaupt nicht, dass die Meldung in jedem «Zweifelsfall», in welchem ein *«hohes Risiko nicht ausgeschlossen werden kann»* zu erfolgen hat. Hat die Meldung bei einer «voraussichtlichen Verletzung zu erfolgen, dann ist diese nur vorzunehmen, wenn die Gefahr, dass eine Verletzung der Rechte der Betroffenen Person erfolgt ist, als klar höher einzustufen sind, als die Chancen, dass keine Verletzung erfolgt ist. Der Bundesrat versucht in unrechtmässiger Art und Weise die Einschränkung des Gesetzgebers durch seinen Kommentar umzubiegen.

### **Art. 19 Abs. 1 Bst. b bis d**

Diese Kriterien sind dem Gesetz nicht zu entnehmen. Der Bundesrat hat weder eine Delegation noch eine Ermächtigung erhalten, Art. 24 DSG zu ergänzen. Deshalb sind diese Buchstaben aus der Verordnung zu streichen.

### **Ar. 19 Abs. 1 Bst. e**

Bei der Entdeckung einer Verletzung der Datensicherheit ist es eben gerade nicht immer möglich, die Folgen und die allfälligen Risiken umgehend und abschliessend festzustellen. Deshalb muss beim Bst. e *«soweit möglich»* vorangestellt werden.

### **Art. 19 Abs. 3**

Siehe die Bemerkung zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b bis d E-VDSG. Auch hier hat der Bundesrat weder eine Delegation noch eine Ermächtigung erhalten, das DSG zu ergänzen. Deshalb ist dieser Absatz zu streichen, da er weit über Art. 24 Abs. 4 DSG hinausgeht.

### **Art. 19 Abs. 5**

Siehe die Bemerkung zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b bis d E-VDSG. Auch hier hat der Bundesrat weder eine Delegation noch eine Ermächtigung erhalten, das DSG zu ergänzen. Deshalb ist dieser Absatz zu streichen, da er weit über Art. 24 DSG hinausgeht, der keine Dokumentationspflicht enthält. Sollte man wiedererwarten an einer Dokumentationspflicht festhalten, schiessen die 3 Jahre weit über das Ziel hinaus. Eine Aufbewahrungsdauer kann höchstens ein Jahr betragen.

### **Art. 20 Abs. 1 und 2**

Zum Kriterium der Schriftlichkeit, siehe die vorstehende Bemerkung zu Art. 6 Abs. 3 E-VDSG.

### **Art. 20 Abs. 5**

Siehe die Bemerkung zu Art. 19 Abs. 1 Bst. b bis d E-VDSG. Auch hier hat der Bundesrat weder eine Delegation noch eine Ermächtigung erhalten, das DSG zu ergänzen. Deshalb ist dieser Absatz zu streichen, da er weit über Art. 25 DSG hinausgeht, der keine Dokumentationspflicht enthält. Sollte man wiedererwarten an einer Dokumentationspflicht festhalten, schiessen die 3 Jahre weit über das Ziel hinaus. Eine Aufbewahrungsdauer kann höchstens ein Jahr betragen.



#### **Art. 22**

Der Fristenlauf kann selbstverständlich nur dann beginnen, wenn das Auskunftsgesuch formell korrekt eingereicht und inhaltlich klar ist. Solange das Gesuch entweder formell oder inhaltlich unklar ist, kann die Frist nicht laufen. Dies muss im Art. 22 E-VDSG in aller Klarheit zum Ausdruck kommen.

#### **Art. 23**

Aufgrund der Einschränkungen, die gemäss Abs. 1 für die Kostenbeteiligung vom Bundesrat aufgestellt werden, ist der unveränderte Betrag von CHF 300 geradezu lächerlich. Bei Aufwendungen, die weit über CHF 1'000 gehen können, ist eine Kostenbeteiligung von nur gerade CHF 300.- nicht angemessen. Natürlich hat der Verantwortliche die Kosten zu belegen. Aber es kann nicht sein, dass der Verantwortliche auf einem Kostenberg sitzenbleibt und vom Kostenverursacher nur quasi ein symbolischer Betrag verlangt werden kann. Der Höchstbetrag ist deshalb anzuheben und sollte auf mindestens CHF 1'000 festgelegt werden.

#### **Art. 24**

Der Anspruch auf Datenportabilität bei der Datenherausgabe oder -übertragung, darf nicht ein absoluter sein. Dieser Anspruch darf nur bestehen, soweit die Bearbeitung von Personendaten in gängigen Formaten erfolgen kann bzw. erfolgt.

#### **Art. 45 Abs. 1 und 2**

Wenn die Kostenbeteiligung nach Art. 23 mit den Gebührengrundsätzen des EDÖB verglichen werden, dann muss von einer krassen Diskrepanz gesprochen werden. Der EDÖB erledigt eine Tätigkeit im Interesse der Gesellschaft und es gibt keinen nachvollziehbaren Grund, weshalb die Person, welche Dienstleistungen von ihm braucht, um sich datenschutzkonform zu verhalten, derart abgeschöpft wird. Weder kann es sein, dass die Gebühren nach Zeitaufwand berechnet werden (die Privatperson hat keinen Einfluss auf die Effizienz der Leistungserbringung durch den EDÖB), noch sind die Stundensätze von CHF 150 bis 350 in irgendeiner Weise angemessen. Diese Gebührenbestimmung stiftet die hilfeschuchende Privatperson geradezu an, das Datenschutzrecht zu verletzen, da sie sich die Unterstützung durch den EDÖB nicht leisten kann. Die Gebührenordnung ist vollständig zu überdenken und nach einem vernünftigen Mass anzupassen. Es kann nicht sein, dass der Gesetzgeber einerseits für die Einhaltung des Datenschutzrechts einsteht und andererseits sich durch die Dienstleistungen des EDÖB bereichern will. Hier wird dem service-public-Gedanken in grösster Art und Weise entgegengewirkt. Es ist erforderlich, Maximalgebühren für Tätigkeiten festzulegen, welche der Einhaltung des Datenschutzrechts dienen (z.B. Art. 59 Abs. 1 Bst. c DSG, Konsultation aufgrund einer Datenschutz-Folgenabschätzung).

Sehr geehrter Herr Amstutz, wir bitten Sie um Kenntnisnahme und um Übernahme der vorstehenden Vorschläge, damit die VDSG in ihrer Rechtssicherheit und in ihrer Rechtmässigkeit entsprechend gestärkt werden kann.

Freundliche Grüsse

  
Raoul Egeli  
Präsident

  
Prof. Dr. Amédéo Wermelinger  
Vizepräsident